





107



Son **SE**ines Gnaden,
Friedrich Augustus,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.
Chur-Fürst, ꝛ.



Sebe getreue, Wir sind zwar
wohl erinnert, was maassen Wir in
Unserer, de dato den 23. Februarii,
des ietzlauffenden Jahres, ins Land
publicirten General-Berordnung,

die Abstellung des bißherigen Mißbrauchs der
Verkauff- und Überlassung derer Brand- und
anderer dergleichen Allmosen, Attestata betref-
fende, denen ganz verarmeten Bürgern und Ein-
wohnern in denen Städten und Dörffern des O-
ber- und Erzgebürgischen, wie auch denen zum
Theil angelegenen Orthen des Weisnischen Cref-
ses, nachgelassen, mit Producirung derer damabß
anbefohlenen Pässe oder Attestate, ein Allmosen
bey anderen zu suchen, Nachdem aber nicht allein
einige Gerichts, Obrigkeiten und Beambten im Ge-

AK

Gebürge, sondern auch in denen, demselben angele-
genen Orthen des Meißnischen Creyßes, dem Ber-
laut nach, denen Unterthanen, ohne vorgängige
genaue Erkundigung, ob sie sich und die Ibrigen
auf andere Artz nicht versorgen, und das nöthige
Brodt zum Lebens- Unterhalt anschaffen können,
die Pässe und Attestate ertheilen, auch sonst hin
und wieder im Lande diese Unsere, aus Erbarmen
für das vornehmlich im Gebürge und denen angren-
zenden Orthen, in eußersten Noth- Stand gera-
thene Armuth, keinesweges aber in der Meynung,
daß daraus ein Generale gemachet werden solle,
gnädigst beschehene Nachlassung, sehr mißbrauchet,
und fast durchgehends im ganzen Lande das Bet-
teln wieder zugelassen wird, Wir aber diese, zu
großser Beschwerde des Landes, und gänglicher
Hindansetzung des ausgelassenen Bettler- Man-
dats, gereichende Mißbräuche, gänglich abgestellt
wissen wollen; So ergeth hiermit an Unsere
Vasallen, auch sämtliche Beambte und alle und
iede Gerichts- und Unter Odrigkeiten im Lande,
Unser ernster Will und Meynung, hierunter allent-
halben das nöthige zu beobachten, und keinem Bür-
ger und Einwohner im Lande, außer in denen be-
sagten Städten und Dörffern des Ober- und Erz-
gebürgischen, wie auch derer zum theil angele-
genen Orthen des Meißnischen Creyßes, und zwar
auch nicht anders, als auf vorherige gnugsame
Unter-

Untersuchung ihres Zustandes, uff oben angeführte Maasse, ein Almosen-Attestat zu ertheilen, sonst aber das Betteln und Herumbgehen zum Almosen-Suchen im Lande, bey sich und denen Ibrigen nicht zu verstaten, sondern diesfalls leicht angezogenen Unsern, wieder das Bettel-Wesen ausgelassenen Mandate, in allen Stücken genau nachzugehen, und wieder die, so ohne dergleichen behörige Attestate betreten werden, nach Anleitung desselben zu verfahren; Wie denn denen frembden und ausländischen Bettlern, von datò der Publication dieser Unserer General-Berordnung an, eine Frist von längstens Bierzeben Tagen, in solcher, bey Straffe des Sucht-Hauses, das Land zu räumen, denen Einheimischen aber, sich binnen Drey biß Vier Wochen, in ihre Heymathen, woher sie bürtig, oder, wo sie bißher eine geraume Zeit gewohnet, zurück zu begeben, widrigenfalles sie sonst in das Armen-Haus gebracht werden sollen, hiermit gesezet wird; Insonderheit aber werden hierdurch die Straßen-Be-reutere, bey Vermeidung harter Straffe, ernstlich befehliget, und darauff gewiesen, daß sie zwar, vermöge ihrer Pflicht, zufförderst auff die Räuber, Diebe, Spißbuben, Landstreichere, ausländische Bettlere, und sonst verdächtige Personen, ferner fleißig Achtung geben, und selbige einbringen, darbey aber die innländischen Armen, so sie über

dem

dem Betteln antreffen, und die ihre Zeugnisse nicht vorweisen können, auch nicht pastiren, sondern sie in die nächste Gerichte, oder das nächste Amt, anbefohlener maassen, einliefern, solche aber von daraus durch Unsere Beambten, oder andere Gerichts-Obrikeiten, welche jedoch auch hiervon zu Unserer Landes-Regierung, und deren fernern Verordnung, ihre Berichte zu erstatten haben, alsofort, ohne hierauff zuförderst die Resolution zu erwarten, von Amte zu Amte, unter genugsamer Bewahrung, des nächsten Weges in das Armen-Haus zu Waldheim, nebst einer kurzen schriftlichen Notiz von ihrem Zustande, woher sie bürgerlich, und sonst, fortgeschaffet und überbracht werden sollen, Es geschiehet daran Unser ernstest Will, Meynung und Befehl. Datum Dresden, am 14. Junii, Anno 1720.

George, Graff von Werthern,

Joh. Christoph Günther, S.

78 M 485

X 2318150

V. 17



Son **SE**ines Gnaden,
Friedrich Augustus,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Süllich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.
 Chur-Fürst, ꝛ.

Siehe getreue, Wir sind zwar wohl erinnert, was maassen Wir in Unserer, de dato den 23. Februarii, des ietzlauffenden Jahres, ins Land publicirten General-Berordnung, die Abstellung des bisherigen Mißbrauchs der Verkauf- und Überlassung derer Brand- und anderer dergleichen Allmosen, Attestata betreffende, denen ganz verarmeten Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Dörffern des Ober- und Erzgebürgischen, wie auch denen zum Theil angelegenen Orthen des Meißnischen Creyses, nachgelassen, mit Producirung derer damahls anbefohlenen Pässe oder Attestate, ein Allmosen bey anderen zu suchen, Nachdem aber nicht allein einige Gerichts- Obrikeiten und Beambten im

Ge

